

Antrag auf Anordnungsbefugnis

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
 ZUV, Dezernat 2
 Abt. 2.3 – Drittmittel
 - Hauspost -

Stempel Absender

1. Antragsteller*in (a)		Antragsteller*in (b)	
Titel		Titel	
Nachname		Nachname	
Vorname		Vorname	
E-Mail-Adresse		E-Mail-Adresse	
2. Leiter*in der mittelbewirtschaftenden Stelle (Kostenstelle)			
Titel			
Nachname			
Vorname			
3. Projektnummer(n) bzw. Projektname			
4. Kostenstelle (ausschließlich für Haushaltsmittel)			
5. Bisherige Anordnungsbefugnis für folgende Person entfällt			
Titel			
Nachname			
Vorname			
<i>Bitte beachten: Allgemeine Verwaltungsvorschrift VV Nr. 20 zu § 70 Landeshaushaltsordnung (LHO) (Auszug)</i>			
<p>Der Anordnungsbefugte soll in der Regel in der förmlichen Zahlungsanordnung die rechnerische Richtigkeit nicht bescheinigen; in Angelegenheiten, die seine eigene Person oder seine Angehörigen betreffen, soll er die Anordnungsbefugnis nicht ausüben. Hat der Anordnungsbefugte auch die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bescheinigen, kann diese Bescheinigung mit der Anordnung verbunden werden. Der Anordnungsbefugte übernimmt mit der Unterzeichnung die Verantwortung dafür, dass in der förmlichen Zahlungsanordnung keine offensichtlich erkennbaren Fehler enthalten sind, die Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit in der förmlichen Zahlungsanordnung von dazu befugten Bediensteten abgegeben worden ist, Ausgabemittel und - soweit erforderlich - Betriebsmittel zur Verfügung stehen und bei der angegebenen Buchungsstelle verausgabt werden dürfen, soweit nicht die Verantwortung hierfür dem Feststeller der sachlichen Richtigkeit obliegt, bei Vorschüssen die Voraussetzungen des § 60 LHO und der Nr. 4.5.2 der VV zu § 70 LHO vorliegen, d.h. eine Ausgabe nur gebucht werden darf, wenn die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die Ausgabe aber noch nicht endgültig gebucht werden kann. Ein Vorschuss ist bis zum Ende des zweiten auf seine Entstehung folgenden Haushaltsjahres endgültig zu buchen. Auszahlungsanordnungen über Vorschüssen von 50.000,- € und darüber bedürfen der Genehmigung des zuständigen Ministeriums.</p>			
6. Unterschrift(en)			
<i>Datum</i>	<i>Unterschrift Antragsteller*in (a)</i>	<i>Unterschrift Antragsteller*in (b)</i>	<i>Unterschrift Leiter*in der mittelbewirtschaftenden Stelle/Kostenstelle (nur erforderlich wenn nicht identisch mit Antragsteller*in)</i>
7. Die beantragte Anordnungsbefugnis ist erteilt			
<i>Datum</i>	<i>Unterschrift Abt. 2.3</i>		

1. Kopie zurück an Antragsteller*in